

Gastkommentar

# Von Zahlen und Symbolen im Überweisungsverkehr

**Wer sich bei der Geldüberweisung beim IBAN-Code irrt, ist bei der Rückforderung des falsch überwiesenen Betrags mit komplizierten rechtlichen Problemen konfrontiert.**

Als leidgeprüfter Bankkunde ist man einiges gewohnt: ob als geschädigter Anleger bei zahllosen, als „sicher“ verkauften Veranlagungsprodukten, als Sparer, dessen Geldveranlagung mangels Verzinsung weginflationiert wird, als Gebührenadressat zur Finanzierung von Bankenfehlleistungen, als Steuerzahler im Zuge der Vernichtung von Milliarden an Steuergeldern für Bankenhilfspakete, als Aktionär einer Bank, die griechische Staatsanleihen im Portefeuille hat – die Liste ließe sich beliebig erweitern.

Umgekehrt haftet die Bank laut jüngsten Entwicklungen nicht einmal mehr für Fehlbuchungen oder „Fehlüberweisungen“. Sie haben also einen Zahlschein erfolgreich ausgefüllt, die 20-stellige IBAN-Nummer des Empfängers und dessen Namen eingegeben und ihre Bank beauftragt, die Überweisung durchzuführen. Einige Wochen später urgiert der scheinbar bezahlte Empfänger die Begleichung seiner – für ihn – noch immer offenen Rechnung.

Ein Abgleich von Kontonummer und Empfängernamen ergibt, dass Sie sich bei der Kontonummer um eine Ziffer geirrt haben – bei nunmehr 20-stelligen IBAN-Codes nicht ausgeschlossen. Spannend sind die rechtlichen Folgen. Seit dem Inkrafttreten des Zahlungsdienstgesetzes besteht keine Verpflichtung der Empfängerbank, Empfängername und Kontonummer abzugleichen, wenn der Empfängername nicht „Kundenidentifika-

tor“ ist. Dies ist er regelmäßig nicht, da durch die EU-Verordnung 260/2012 die Verwendung des IBAN als alleiniger Kundenidentifikator bestimmt wurde. Ihr banktechnisches Gegenüber ist eine Nummer, die den Zahlungsempfänger bestimmt. Ist die Nummer nicht richtig, freuen sich zumindest der Empfänger und die eingebundene Bank.

## Risiko liegt beim Kunden

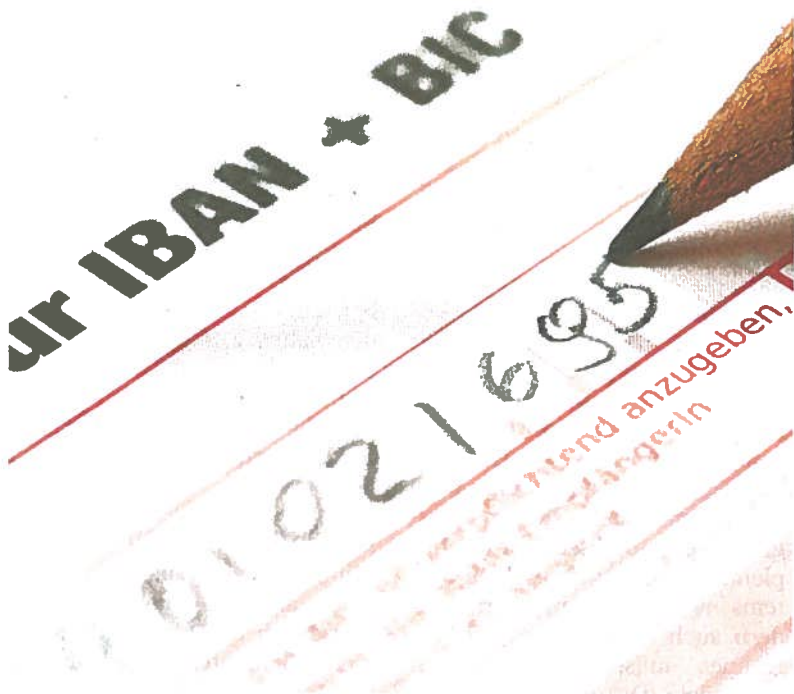
Eine Haftungsanspruchnahme des Zahlungsdienstleisters scheidet insoweit aus, als der Zahlungsauftrag anhand der Kontonummer „ordnungsgemäß“ durchgeführt wurde. Ein Abgleich der Kontonummer mit dem Empfängernamen ist nicht erforderlich. Damit trägt der Überweisende das Risiko der „Fehlüberweisung“, selbst wenn er den Empfängernamen korrekt adressiert hat. Nach Ansicht des OGH hätte der Überweisende die Möglichkeit, die entstandenen Ansprüche gegen den tatsächlichen Empfänger geltend zu machen. Das Problem dabei: Da

der Überweisende nicht die Identität des Empfängers kennt, sondern nur die IBAN-Nummer, muss er diese bei der Empfängerbank erfragen. Die Empfängerbank wiederum wird die Identität mit Berufung auf das Bankgeheimnis nicht preisgeben.

Man stelle sich nun vor, in den Überweisungsvorgängen an Griechenland würde eine derartige „Zahlenunschärfe“ bei der Konteneingabe eintreten, weil den Überweisungsverantwortlichen schon beim Einsetzen der Überweisungssumme Schwindelanfälle überkamen oder, noch schlimmer, der Überweisende der (nachvollziehbaren) Neigung nachgibt, ein anderes Konto würde sich zur Aufnahme des Überweisungsbetrags anbieten...



DR. MANFRED  
BIEGLER  
Partner 7 TC  
Wirtschaftsprüfungs-  
und Steuerberatungsgesellschaft m.b.H.



Fohringer, Peroutka